

Förderkreis Kirchenmusik e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Kirchenmusik e.V.“ (FKM) und hat seinen Sitz in Idstein/Ts. Er ist beim Amtsgericht Idstein unter der Nummer VR 261 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der FKM bezweckt die Förderung von künstlerisch wertvollen Musikaufführungen im kirchlichen Raum, vorwiegend in Idstein. Entsprechende Aufführungen außerhalb des kirchlichen Raums oder außerhalb Idsteins können gefördert werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt und die Aufführungen maßgeblich von musiktreibenden Gruppen aus dem kirchlichen Bereich Idsteins bestritten werden.
- (2) Die Förderung geschieht finanziell und ideell. Der FKM veranstaltet jedoch keine Aufführungen selbständig. Die finanzielle Abwicklung von Aufführungen über die Kasse des FKM erfolgt lediglich als Dienstleistung und stellt keine Übernahme von Rechten und Pflichten eines Veranstalters dar. Eventuelle Überschüsse aus solchen Abwicklungen sind unmittelbar an den jeweiligen Veranstalter abzuführen.

§ 3 Ideelle Aktivität

Der FKM versucht, musiktreibende Personen, Kreise und Vereinigungen, vorwiegend aus Idstein und Umgebung, für geeignete Musikaufführungen im kirchlichen Raum zu interessieren und zu gewinnen. Dadurch soll versucht werden, der Bevölkerung im Idsteiner Land einen wichtigen kulturellen Beitrag zu vermitteln. Für den Besuch der Veranstaltungen wird geworben, u.a. durch Kartenverkauf. Die Aufführungen sollen nach Möglichkeit in der evangelischen Unionskirche oder der katholischen Pfarrkirche St. Martin in Idstein stattfinden. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, soweit dies dem Zweck des Vereins nicht entgegensteht.

§ 4 Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Der FKM ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Vielmehr dient die Wahrnehmung seiner Interessen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie durch Beihilfen von Kirchengemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgebracht. Sie sind unmittelbar und ausschließlich zu verwenden für:
 - a) die Deckung der Kosten, die bei den bezweckten Aufführungen entstehen;
 - b) Zuschüsse an eine der evangelischen oder katholischen Kirchengemeinden in Idstein für kirchenmusikalische Zwecke;
 - c) die Aufwendungen, welche zur Geschäftsführung des Vereins erforderlich sind, soweit solche Aufwendungen nicht durch eine der evangelischen oder katholischen Kirchengemeinden in Idstein übernommen werden.
- (5) Die Mittelvergabe erfolgt durch den Vorstand, bzw. erforderlichenfalls durch die Mitgliederversammlung, auf der Basis von Anträgen und Finanzierungsplänen der verantwortlichen Kantoren.
- (6) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die evangelische Kirchengemeinde Idstein sowie an die katholische Pfarrgemeinde St. Martin Idstein, soweit die Mitgliederversammlung nicht eine andere gemeinnützige (kulturelle) Verwendung im Sinne von §§51ff AO und Abschnitt A Nr. 3 der Anlage 1 und § 48 (2) EStDV festgelegt hat. Das zugefallene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (kirchenmusikalische) Zwecke zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche zur Förderung des Vereinszweckes bereits ist. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich an den Vorstand. Die Aufnahme gilt als bewirkt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 30 Kalendertagen, gerechnet ab Datum des Aufnahmeantrags, demselben widersprochen hat. Als Eintrittsdatum gilt das

Datum des Aufnahmeantrags. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen verlangt werden, dass die Mitgliederversammlung über den abgelehnten Antrag entscheidet. Dieselbe muss dann unverzüglich einberufen werden.

- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt gilt mit dem 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres als bewirkt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Im Todesfall erlöschen Mitgliedschaft und Beitragspflicht mit sofortiger Wirkung.
- (3) Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer vorsätzlich dem Vereinszweck schadet oder wer seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, nachdem er auf den Zahlungsverzug mindestens zweimal aufmerksam gemacht wurde. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes in Anwesenheit des Betroffenen. Der Ausschluss kann ohne Anwesenheit des Betroffenen beschlossen werden, wenn er der Einladung zur Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen nicht entsprochen hat.

§ 6. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung weitere Personen zur Mitarbeit im Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder hinzuwählen. Die so Gewählten gelten als Vorstandsmitglieder.
- (3) Die hauptamtlichen Kirchenmusiker bzw. Kantoren der ev. Kirchengemeinde Idstein sowie der kath. Pfarrgemeinde St. Martin Idstein sind kraft Amtes beratende Mitglieder des Vorstandes und zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse nach §4, Abs. (4a) bzw. (4b) erfordern die Zustimmung der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. In dringenden Fällen können Abstimmungen telefonisch entschieden werden.
- (5) Der Vorstand beschließt in den allgemeinen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind; er führt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen und berät über die voraussichtlichen Aktivitäten des Vereins. Darüber hinaus ist der Vorstand vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es fordert.

- (7) Zwei Drittel aller Vereinsmitglieder können durch Unterschriftensammlung beantragen, dass bestimmte Vorstandsmitglieder für die Restzeit der Amtsperiode abgelöst werden, wenn berechtigte Zweifel an der Tauglichkeit des betreffenden Vorstandsmitgliedes bestehen und außerdem ein Ersatzmann zur Weiterführung der Geschäfte des ggf. ausscheidenden Vorstandsmitgliedes vorgeschlagen wird. Über den Misstrauensantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (8) Die den Vorstand betreffenden Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettelabgabe. Auf Antrag kann die Wahl per Akklamation erfolgen.
- (9) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder vertritt alleine.
- (10) Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Geschäftsführung. Er oder ein anderes Vorstandsmitglied führt das Protokoll in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (11) Der Kassenwart führt die Vereinskasse, die Vereinskonten sowie die Mitgliederkartei.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die Satzung und wählt, berät und kontrolliert den Vorstand. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben ist sie mindestens alle zwei Jahre einzuberufen, insbesondere aber dann, wenn:
 - a) der fünfte Teil der Vereinsmitglieder dies schriftlich fordert;
 - b) das Interesse des Vereins es dringend erfordert, oder
 - c) die Satzung dies verlangt.
- (2) Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (d.h. auch elektronisch) und mindestens drei Wochen vorher ein. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor derselben schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitgliederschaft einen Kassenprüfer, der die Kassenprüfung durchführt und der Mitgliederversammlung hierüber berichtet. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt zwei Jahre.

- (5) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Situationen nach Beschluss des Vorstands auch elektronisch (z.B. als Videokonferenz) durchgeführt werden.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Fassung vom 21.12.2020